

Sehr geehrte Frau Patentanwältin!

Sehr geehrter Herr Patentanwalt!

Ich bin Inhaber einer österreichischen Wortmarke "CRAZY HUGO" für Bekleidung, angemeldet am 28.1.2017. Als ich bemerkte, dass ein deutscher Mitbewerber, Herr Wimmer, der einen Internet-Shop betreibt, nun eine Unionsmarke "CRAZY HUGO" angemeldet hatte, auch für Bekleidung, auch eine Wortmarke, legte ich gegen diese Markenmeldung beim EUIPO sofort Widerspruch ein.

Herr Wimmer ließ mir nun durch seinen Anwalt einen recht unfreundlichen Brief zukommen. Der Anwalt sagt im Wesentlichen, dass sein Mandant das Recht auf die Marke hätte, denn sein Mandant, Herr Wimmer, verwendet die Domain crazyhugo.com schon seit 2015 und vertreibt dort insbesondere T-Shirts und Hemden, zum Teil mit dem Aufdruck "crazy Hugo", und er hatte von Anfang an auch Kunden in Österreich.

Ich gebe zu, ich kam auf die Marke "CRAZY HUGO", weil ich diese Domain von Anfang an kannte und mir diese Bezeichnung sehr "zugkräftig" erschien. Ich erkundigte mich, ob die Bezeichnung "CRAZY HUGO" in Österreich geschützt war, und da dies nicht der Fall war, ließ ich die Bezeichnung für mich schützen. War das nicht in Ordnung?

Mittlerweile reichte der Anwalt eine Erwiderung auf meinen Widerspruch ein, in dem er ganz ähnlich wie oben erwähnt argumentiert, nämlich dass auf Grund der Domain sein Mandant das Recht auf die Marke hätte. Er zieht weiters eine Unionsmarke "CRAZY" (eine Wortmarke) seines Mandanten heran, die dieser seit 2012 für Bekleidung registriert hat, die ich aber bisher nicht kannte.

Wird er mit dieser Argumentation durchkommen?

Was hat er sonst für Möglichkeiten?

Wurde die Marke "CRAZY" zu Recht registriert? "CRAZY" bedeutet "verrückt", "ausgeflippt", und natürlich sind die Produkte von Herrn Wimmer etwas ungewöhnlich, also irgendwie verrückt und ausgeflippt, ebenso wie meine Produkte. Kann ich gegen die Marke "CRAZY" heute noch vorgehen, obwohl er die Marke schon fast 10 Jahre lang hat?

Bitte um Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Meier

*Hinweis an die Prüfungskandidatin/Prüfungskandidaten: Belegen Sie Ihre Ansicht, ob "CRAZY" unterscheidungskräftig ist oder nicht, mit Entscheidungen. Egal, ob Sie zu dem Ergebnis kommen, dass "CRAZY" unterscheidungskräftig ist oder nicht: untersuchen Sie für beide Fälle die Möglichkeiten, die Herr Wimmer hat.*